

## AUSZUG

aus der Niederschrift  
über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 14.12.2021

Zu TOP : 6

**5. Änderung Bebauungsplan "Gartenstadt": Beschluss zur Klarstellung der Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe**  
Vorlage: Stadt/2021/0187

Folgende Ratsmitglieder nahmen an der Abstimmung gemäß § 22 GemO nicht teil:  
Herr Denzer, Herr Künzel, Herr Ritzki und Frau Schemmer

### Beschluss:

Für textliche Festsetzung II f der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstadt“ gilt folgende Klarstellung:

1. Die Möglichkeit des Heranziehens der maximal zulässigen Höhe auf bereits bebauten Grundstücken durch Nachweis der Bestandshöhe gilt für den gesamten Bebauungsplan. Sie stellt eine Alternative zu den in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen und ist somit optional. Bei der Ermittlung der Gebäudehöhe sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe relevant. Bei der Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach entspricht die Firsthöhe der Gebäudehöhe und die Traufhöhe der Höhe des obersten Vollgeschosses.
2. Für Flachdachgebäude ist eine Überschreitung der Traufhöhe mit einem Staffelgeschoss um maximal 3,0 Meter nur in den Bereichen ohne die Festsetzung „FD“ möglich. Ausgenommen sind Grundstücke, bei denen Bezug auf die First- und Traufhöhe von Bestandsgebäuden genommen werden kann.

Der Bebauungsplan „Gartenstadt“ soll in diesem Sinne angepasst werden.  
einstimmig angenommen  
Ja 18

Der Vorsitzende

Wolfgang Heitmann

